



Berliner Juristische Universitätschriften
Grundlagen des Rechts

Band 53

Felix Kraushaar

Aufbruch zu neuen Ufern

**Die privatrechtlichen und rechtshistorischen Dissertationen
der Berliner Universität im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts
im Kontext der Rechts- und Fakultätsgeschichte**



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Felix Kraushaar
Aufbruch zu neuen Ufern

Berliner Juristische Universitätschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von Professor Dr. Michael Kloepfer,
Professor Dr. Rainer Schröder, Professor Dr. Gerhard Werle

Grundlagen des Rechts

Band 53

ISBN 978-3-8305-8-54-5

Felix Kraushaar

Aufbruch zu neuen Ufern

Die privatrechtlichen und rechtshistorischen Dissertationen
der Berliner Universität im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts
im Kontext der Rechts- und Fakultätsgeschichte

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Wirtschaftsrechts



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-8-5+-%

© 2014 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Meinem Großvater (1924–2013)

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit lag im Wintersemester 2012/13 der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation vor. Für Anregung und freundliche Begleitung danke ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Rainer Schröder. Ebenso gilt mein Dank Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr für die zügige Erstellung eines Zweitgutachtens sowie Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis für ein angenehmes Prüfungsgespräch.

Vor allem möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken. Ihr Wohlwollen und ihre stete Unterstützung bedeuteten mir großen Rückhalt. Gleichsam Unterstützung erfuhr ich durch meine weitere Familie, meine Freundin und Freunde.

Frankfurt am Main, im Herbst 2013

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil: Rechtsgeschichte, allgemeines Privat- und Zivilprozessrecht	9
Erstes Kapitel: Historische Grundlagen	11
Zweites Kapitel: Rechtsgeschichte, allgemeines Privat- und Zivilprozessrecht an der Fakultät	18
I. Überblick.....	18
II. Rechtsgeschichte	22
1. Deutsche Rechtsgeschichte und System des deutschen Privatrechts.....	22
a) Heinrich Brunner (1840–1915) – Rechtsgeschichte der Germanen	22
b) Otto von Gierke (1841–1921) – Rechtshistorisch- philosophische Forschung mit Gegenwartsbezug	26
aa) Lebensweg bis zur Rückkehr nach Berlin	26
bb) Exkurs: Die Genossenschaftslehre als historisch entwickelte gesellschaftliche Utopie	27
cc) Wirken in Berlin.....	31
dd) Geltungsanspruch des deutschen Privatrechts	32
c) Weitere Dozentenschaft und Entwicklung der Germanistik	34
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts	42
a) Dozentenschaft und Entwicklung der Romanistik Anfang des 20. Jahrhunderts.....	42
b) Emil Seckel (1864–1924) – Archivalische Grundlagenforschung im Zeichen der Komparation.....	45
c) Weitere Dozentenschaft und Entwicklung der Romanistik.....	53

III. Bürgerliches Recht und Zivilprozess	60
1. Theodor Kipp (1862–1932) – Dogmatiker des Übergangs.....	60
2. Weitere Dozentenschaft und Entwicklung des bürgerlichen Rechts wie des Zivilprozesses	66
a) Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.....	66
b) Sachenrecht.....	70
c) Familien- und Erbrecht	72
d) Zivilprozessrecht.....	73

Drittes Kapitel: Rechtshistorische, bürgerlichrechtliche
und zivilprozessuale Dissertationen 81

I. Rechtsgeschichte	81
1. Überblick.....	81
2. Germanistische Rechtsgeschichte.....	83
a) Überblick	83
b) Dissertationen bei Brunner	85
c) „Das Stapelrecht“ (Max Hafemann, 1910 bei Brunner)	86
d) Dissertationen bei Gierke, Stutz und Heymann	88
3. Romanistische Rechtsgeschichte	91
a) Überblick	91
b) „Sponsio, fidepromissio, fideiussio“ (Ernst Levy, 1906 bei Seckel)	93
c) Weitere Dissertationen bei Seckel	96
d) Dissertationen bei Pernice, Kipp und Rabel	99
4. Ausländische Rechtsgeschichte	103
a) Überblick	103
b) Exkurs: Rechtshistorische Promovenden aus dem Ausland als Pioniere des Wissenschaftstransfers im Staats- und Völkerrecht	105
c) Auslandsprivatrechtsgeschichtliche Dissertationen bei Gierke und Kohler.....	110
5. Kanonistische und sonstige Rechtsgeschichte	112
II. Allgemeines Zivilrecht außerhalb der Kodifikation und historische Komparation	117
1. Überblick.....	117
2. Allgemeines Zivilrecht außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches	121

a)	Dissertationen bei Dernburg, Gierke und Seckel	121
b)	„Der Verzicht des Fideikommißbesitzers“ (Otto Hans Richard Gierke, 1905 bei Brunner)	123
3.	Historische Komparation	127
a)	„Das rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbot nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch“ (Lorenz Brütt, 1900 bei Eck)	127
b)	Dissertationen bei Pernice, Schollmeyer, Seckel, Brunner und Hellwig	129
III.	Bürgerliches Recht und Zivilprozess	133
1.	Überblick	133
2.	Allgemeiner Teil und Schuldrecht	134
a)	Überblick	134
b)	Dissertationen bei Schollmeyer und Hellwig	138
c)	Dissertationen bei Kipp und Seckel	140
d)	„Der Selbstmord in der Beurteilung des geltenden deutschen bürgerlichen Rechts“ (Max Unger, 1913 bei Kipp)	143
e)	Dissertationen bei Partsch, Kohlrausch, Schulz, Kaufmann und Heymann	146
3.	Sachenrecht	148
a)	Überblick	148
b)	Dissertationen bei Kohler, Schollmeyer, Seckel, Hellwig und Kipp	150
c)	„Die Heimstätteneigenschaft“ (Heinrich Kronstein, 1924 bei Wolff)	153
d)	Weitere Dissertationen bei Wolff	157
4.	Familien- und Erbrecht	161
a)	Überblick	161
b)	Dissertationen bei Kohler und Nußbaum	163
c)	„Das Recht der Ehewohnung“ (Anne-Gudrun Scherling, 1931 bei Wolff)	166
d)	Dissertationen bei Hellwig und Kipp	167
5.	Zivilprozessrecht	170
a)	Überblick	170
b)	Dissertationen bei Schollmeyer, Hellwig und Kipp	173
c)	Dissertationen bei Goldschmidt und Schulz	175

Viertes Kapitel: Fazit.....	180
Zweiter Teil: Arbeitsrecht	195
Erstes Kapitel: Historische Grundlagen	197
I. Entwicklung des Arbeitsrechts bis zum Weltkrieg	197
II. Arbeitsrecht nach Ausbruch des Weltkrieges	203
1. Kollektives Arbeitsrecht	203
a) Etablierung der Kollektivverbände, Durchbruch des Tarifvertrages und staatliche Intervention	203
b) Betriebsverfassung und betriebliche Mitbestimmung.....	207
2. Individualarbeitsrecht: Vertragsrecht und öffentlich-rechtlicher Arbeiterschutz.....	209
3. Arbeitsgerichtsbarkeit.....	210
4. Soziale Sicherung	211
Zweites Kapitel: Arbeitsrecht an der Fakultät.....	213
I. Otto von Gierke (1841–1921) – Genossenschaftsrechtlich und historisch begründete Sozialkritik des Arbeitsrechts	213
1. Kritik am Entwurf des Dienstvertragsrechts.....	213
2. Der germanische Treudienstvertrag als historisches Paradigma eines sozialen Arbeitsvertrages	215
II. Dozentschaft und Entwicklung des Arbeitsrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts.....	219
III. Walter Kaskel (1882–1928) – Der erste Lehrstuhl für Arbeitsrecht.....	222
1. Verbindungen zur Sozialverwaltung	222
2. Kaskels Konzeption der Arbeitsrechtswissenschaft	225
3. Wirken an der Universität	226

IV. Hermann Dersch (1883–1961) – Kontinuität und graduelle Veränderung.....	232
Drittes Kapitel: Arbeitsrechtliche Dissertationen.....	236
I. Überblick.....	236
II. „Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen im Bergrecht“ (Ludwig Bernhard, 1902 bei Brunner)	239
III. „Lücken im Arbeitsvertrage“ (Hanna Katz, 1921 bei Stammler).....	241
1. Exkurs: Doktorandinnen der Fakultät.....	244
2. Der weitere Weg Hanna Katz’	246
IV. „Schlichtungsausschuss und ordentliche Gerichtsbarkeit“ (Theodor Rohlfing, 1923 bei Kaskel)	248
V. „Einfluss der Betriebsvertretung auf die Betriebsleitung“ (Artur Bernhard Krause, 1927 bei Kaskel)	252
VI. Dissertationen bei Kipp und Titze.....	254
VII. „Gültigkeit der Staatsakte im behördlichen Schlichtungsverfahren“ (Wilhelm Pleuß, 1931 bei Dersch)	256
VIII. Weitere Dissertationen bei Dersch.....	258
Viertes Kapitel: Fazit.....	261
Dritter Teil: Wirtschaftsrecht.....	269
Erstes Kapitel: Historische Grundlagen	272
I. Aufschwung des Handelsrechts im 19. Jahrhundert.....	272

II. Gesellschafts-, Konzern- und Kartellrecht im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung.....	275
III. Immaterialgüterrecht	282
 Zweites Kapitel: Wirtschaftsrecht an der Fakultät	 284
I. Überblick.....	284
II. Handels- und Gesellschaftsrecht	285
1. Dozentschaft und Entwicklung des Handels- und Gesellschaftsrechts	285
2. Ernst Heymann (1870–1946) – Tradition und Erneuerung im Zeichen des Wirtschaftsrechts	297
a) Akademischer Hintergrund und wissenschaftliche Vorbilder.....	297
b) Historische und rechtsvergleichende Methode des Wirtschaftsrechts	301
c) Wissenschaftsverwaltung und -organisation.....	303
3. Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht.....	307
III. Immaterialgüterrecht.....	312
 Drittes Kapitel: Wirtschaftsrechtliche Dissertationen	 318
I. Überblick.....	318
II. Handels- und Gesellschaftsrecht	319
1. Überblick	319
2. Dissertationen bei Gierke, Kipp, Brunner, Kohler und Seckel	322
3. Dissertationen bei Heymann.....	329
4. „Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften“ (Robert Goldschmidt, 1929 bei Heymann)	334
5. Weitere Dissertationen bei Heymann	338
6. Dissertationen bei Wolff.....	340
7. „Geldschuld und Geldwert“ (Felix Eckstein, 1932 bei Wolff)...	344
8. Dissertationen bei Nußbaum und Dersch	348

III. Immaterialgüterrecht	353
1. Überblick	353
2. „Zur Lehre vom Urheberrecht am Film“ (Else Koffka, 1925 bei Wolff)	354
3. Dissertation bei Heymann	356
 Viertes Kapitel: Fazit	 358
 Vierter Teil: Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht	 365
 Erstes Kapitel: Historische Grundlagen	 367
I. Rechtsvergleichung	367
II. Internationales Privatrecht	371
 Zweites Kapitel: Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht an der Fakultät	 377
I. Überblick	377
II. Rechtsvergleichung	380
1. Dozentschaft und Entwicklung der Rechtsvergleichung	380
2. Ernst Rabel (1874–1955) – Historische Komparation als Ausgangspunkt der modernen Rechtsvergleichung	386
a) Akademische Reifung im Dienste der Romanistik	386
b) Hinwendung zur modernen Rechtsvergleichung in München	388
c) Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht	391
d) Vertreibung, Exil und Fortwirkung	393
3. Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht	395

III. Internationales Privatrecht	401
1. Dozentschaft und Entwicklung des internationalen Privatrechts	401
2. Martin Wolff (1872–1953) – Systematisierung und Internationalisierung des bürgerlichen Rechts im Dienste der Lehre	405
 Drittes Kapitel: Rechtsvergleichende und internationalprivatrechtliche Dissertationen	412
I. Überblick	412
II. Rechtsvergleichung	413
1. Überblick	413
2. „Das sowjetrussische Eherecht“ (Kurt Friedlaender, 1923 bei Heymann)	415
3. Weitere Dissertation bei Heymann	419
4. Dissertationen bei Rabel	420
5. „Beiträge zum Recht der Forderungsabtretung im internationalen Verkehr“ (Karl Arndt, 1932 bei Rabel)	424
6. Dissertationen bei Wolff und Schulz	426
 III. Internationales Privatrecht	431
1. Überblick	431
2. „Der Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag“ (Walter Hallstein, 1925 bei Heymann)	433
3. Dissertationen bei Wolff	436
4. „Die Wirkungen der Wechselerklärungen im internationalen Privatrecht“ (Ludwig Raiser, 1931 bei Wolff)	438
5. „Die Bedeutung des Parteiwillens im internationalen Privatrecht“ (Wilhelm Haudek, 1931 bei Wolff)	443
6. Weitere Dissertationen bei Wolff	445

Viertes Kapitel: Fazit.....	450
Schluss.....	457
Quellen- und Literaturverzeichnis	461
I. Archivalien	461
II. Literatur.....	467
Personenregister	519

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sind die privatrechtlichen und rechtshistorischen Dissertationen der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im Kontext der Rechts- und Fakultätsgeschichte. Ausgangs- und Schlusspunkt der Untersuchung bilden das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Beginn des Jahrhunderts sowie die Herrschaft des Nationalsozialismus¹ – ein mit Erstem Weltkrieg, Sturz der Monarchie, Kapitulation, Etablierung der Republik, Hochinflation und Weltwirtschaftskrise an Zäsuren reicher Abschnitt deutscher Geschichte.

Die Untersuchung bewegt sich auf wissenschaftlichem Neuland, da bisher, soweit ersichtlich, im Bereich der Rechtswissenschaft keine monographischen Forschungen zu Gesamtheiten historischer Dissertationen existieren.² Eine nähere Befassung erscheint in mehrfacher Hinsicht reizvoll. Bereits für sich genommen sind die Arbeiten Bausteine der Wissenschaftsgeschichte. Neben einer isolierten Betrachtung ist es Ansinnen der folgenden Abhandlung, einen Beitrag zur Werk- und Wirkgeschichte der Dissertationen in ihrem rechtshistorischen Zusammenhang zu leisten.

- 1 Die Dissertationen der im Jahre 1933 abgeschlossenen Promotionsvorgänge sind vollständig umfasst, da sie in der Regel noch vor der nationalsozialistischen Machtübernahme begonnen worden sein dürften und keine inhaltliche Beeinflussung zu erkennen war.
- 2 Vgl. jedoch die Überblicke zu den Dissertationen der Berliner Universität von *Schröder, Rainer*: Die Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1810–1900, *Kraushaar, Felix*: Die Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zwischen 1900 und 1933, *Aßmann, Jaron*: Die Dissertationen der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zwischen 1933 und 1945, sowie *Kleibert, Kristin*: Die Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin von 1949 bis 1990, alleamt in: *Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Kleibert, Kristin*, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, 2010, S. 51–74, 75–104, 105–142, 143–164.

In der Regel dürften die Arbeiten Interessen der betreuenden Referenten widerspiegeln.³ Die bis heute im Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin konservierten Begutachtungen der Dissertationen wurden bislang nicht ausgewertet. Sie enthalten einen großen Fundus inhaltlicher wie auch methodisch-theoretischer Stellungnahmen zu den kleinen und großen wissenschaftlichen Fragen der Zeit. Die genannten Dokumente bieten somit wichtige Anhaltspunkte für den geistes- und entstehungsgeschichtlichen Hintergrund der Arbeiten und bereichern zugleich unser Bild von den großen Rechtsgelehrten der Fakultät. Darüber hinaus lassen Dissertationen und Gutachten gelegentlich Rückschlüsse auf die Promovenden zu, denn mitunter sind die Werke Auftakt einer wissenschaftlichen Karriere und können Hinweise für die weitere persönliche akademische Entwicklung beinhalten. Umgekehrt indiziert eine fortgesetzte Befassung mit einem Themengebiet intrinsische Motivation des Promovenden für die bearbeitete Aufgabe. Zur Verdeutlichung von Interdependenzen zwischen Professoren und Promovenden sowie ihrer Eingebundenheit in die Rechts- und Fakultätsgeschichte wurde daher ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung biographischer Aspekte der Rechtslehrer wie ihrer Schüler gelegt.

Dissertationen unterliegen – so die Vermutung – in hohem Maße den Einflüssen wissenschaftlicher Strömungen ihrer Zeit. Einfallstore für eine Prägung von Promovenden sind neben der Wirkung des Betreuers ihre Ausbildung und der entwicklungsgeschichtliche Stand des behandelten Fachgebietes. Ziel der Darstellung ist demnach eine Kontextualisierung der Dissertationen in Relation zur wissenschaftsgeschichtlichen Lage der Disziplin wie auch der betreffenden Lehre an der Fakultät. Die Kenntnis dieser Voraussetzungen ist unerlässliche Bedingung für eine Einschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung der Arbeiten. Für eine solche Bewertung möge als zentraler Maßstab ihre Innovationskraft dienen – waren die Dissertationen in concreto Desiderat und Pionierleistung oder summarischen Charakters, waren sie Speerspitze oder Nachzügler von Entwicklungen?

3 In diesem Sinne *Schröder, Rainer*: Einleitung: Dissertationen an der Juristischen Fakultät, in: *Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Kleibert, Kristin*, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, 2010, 23–30: S. 27.

Eine solche Darstellungsweise ermöglicht in summa – so die Hoffnung – ein Urteil über die Eignung von Dissertationen als Spiegel allgemeiner Entwicklungen. Entstehen sie mit einiger Verzögerung, taugen sie als zeitnaher Gradmesser oder können sie gar als Frühindikator wissenschaftlicher Strömungen fungieren?

Aus vorstehenden Überlegungen leitet sich der weitere Gang der Untersuchung ab. Sachlich lässt sie sich in vier Teile scheiden. Der erste Part ist allgemeinem Zivilrecht und Rechtsgeschichte gewidmet, eine Einbeziehung Letzterer erschien zweckmäßig aufgrund der zu Beginn des Jahrhunderts noch engen Verflechtung der beiden Fächer. Die weiteren drei Abschnitte befassen sich mit den Sonderrechtsgebieten Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung und internationalem Privatrecht. Jedem der genannten Teile ist eine kurze Einführung zu wissenschaftshistorischen Grundlagen des Sachgebietes vorangestellt. Auf diese folgt eine Darstellung der durch die Fakultät angebotenen Lehre. Zu diesem Zwecke werden Umfang und Inhalte der universitären Veranstaltungen⁴ sowie die sie vortragende Dozentenschaft analysiert. Die Dozenten als tragendes Element der Fakultät erfahren, nach dem Schwerpunkt ihres Wirkens einem Abschnitt zugeordnet, dem Konzept der Kollektivbiographie folgend eine Würdigung in Gestalt von Kurzportraits, für die Entwicklung des Faches besonders bedeutsamen Figuren wird eine nähere Besprechung zuteil.⁵

- 4 Im Vordergrund stehen dabei Quantität und inhaltliche Variationsbreite des akademischen Unterrichts in den jeweiligen Fachgebieten. Dem mag man entgegen, dass das Ausmaß der angebotenen Lehrveranstaltungen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den ihr durch die Hörschaft eingeräumten Stellenwert zulässt. Für hiesigen Zweck der Indikation wissenschaftsgeschichtlicher Strömungen erschienen allerdings die vorgetragenen Themen bedeutsamer als etwa Belegzahlen, welche nicht unerheblich durch andere Faktoren wie die vermeintliche Prüfungsrelevanz oder das rhetorische und didaktische Geschick der Dozenten beeinflusst worden sein dürften.
- 5 Zur Erforschung des Lehrkörpers fanden insbesondere archivalische Quellen Berücksichtigung, daneben auch gegenwärtige und zeitgenössische Literatur. Letztere häufig in Gestalt von Nekrologen, welche sich trotz der angesichts ihres Anlasses in aller Regel durch Wohlwollen gefärbten Darstellungsweise als wertvolles und für heute weniger bekannte Mitglieder der Fakultät mitunter einzig verfügbares Mittel zur Ergänzung der Archivalien erwiesen. Die mit Würdigungen, Nachrufen und Gedenkreden verbundene

Im Anschluss daran erfolgt eine statistische Aufbereitung aller Dissertationen des jeweiligen Sachgebietes und sodann eine eingehende Erörterung der einzelnen Werke, nach Betreuern sowie in chronologischer Abfolge strukturiert. Zu diesem Zwecke wurden neben den Dissertationen selbst ihre Begutachtungen sowie verfügbare Rezensionen und ähnliche Sekundärliteratur herangezogen. Biographische Informationen zum weiteren Werdegang der Promovenden wurden verarbeitet, soweit die Verfasser wissenschaftliche Bedeutung erlangten oder ihre Biographie anderweitig zeitgeschichtliches Interesse beanspruchen konnte. Abschließend werden in einem Fazit die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst, miteinander in Bezug gesetzt und einer kritischen Würdigung unterzogen.

Da für oben formulierte Ziele der inhaltlichen Analyse und wissenschaftshistorischen Kontextualisierung der Dissertationen weniger ergiebig, wurde auf eine detaillierte Nachvollziehung der Formalia des Promotionsverfahrens verzichtet.⁶ Im Text erwähnt sind einzig potentiell auch

Gefahr der Idealisierung analysiert mit kritisch-sozialwissenschaftlicher Methode *Treiber, Hubert*: Juristische Lebensläufe. „Vergangenheit nach Maß und von der Stange“. Image und Imagepflege von Juristen in Laudationes und Nekrologen, *Kritische Justiz* 1979, S. 22–44.

- 6 Die Promotion setzte vier Teilleistungen voraus. Neben Dissertation und mündlicher Prüfung wurden den Promovenden bis zu drei Exegesen historischer römischer, deutscher und kanonischer Textstellen auferlegt. Überdies fand eine öffentliche Disputation statt, in welcher der Promovend fünf Thesen gegenüber drei von ihm gewählten Opponenten zu verteidigen hatte, *Schröder, Otto*: Erteilung der Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands, 1908, S. 84. Damit folgte das Verfahren weiterhin den bereits in §§ 90, 93, 94, 98 der Fakultätsstatuten vom 29.1.1838 niedergelegten Grundsätzen, abgedruckt bei *Daude, Paul*: Die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Systematische Zusammenstellung der für dieselbe bestehenden gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen, 1887, S. 109 ff. Die eher technischen Modifikationen des Promotionsverfahrens im hiesigen Zeitraum stellen im Überblick dar *Kleibert, Kristin/Muschik, Louisa-Catharina*: Promotionsvoraussetzungen im Wandel der Zeiten: 1810–1990, in: *Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Kleibert, Kristin*, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, 2010, 31–50: S. 35 ff. Für die juristische Ausbildungs- und Prüfungsgeschichte sei verwiesen auf die nach Topoi geordnete Abhandlung von *Kühn, Ulrich*: Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, 2000, sowie die in ihren historischen Teilen neutrale, recht formal aus-

inhaltlich relevante Veränderungen des Verfahrens. Aus gleichem Grunde wird der Leser umfassende Statistiken über das Promovieren an sich ebenfalls vergeblich suchen.⁷ Zur Gewährleistung einer adäquaten Befassung mit den Dissertationen wurden diejenigen des Straf- und öffentlichen Rechts von der Betrachtung ausgenommen. Keine Erwähnung finden überdies aufgrund ihrer strukturellen Verschiedenartigkeit die ehrenhalber verliehenen Doktorwürden.

Weitere Begrenzung erfuhr die Arbeit durch die archivalisch überlieferten Informationen. Eine durchaus naheliegende statistische Auswertung etwa nach sozialer Struktur, Herkunft oder Finanzierung der Promovenden erschien angesichts der Unregelmäßigkeit dahingehender Angaben und der daraus resultierenden bruchstückhaften Quellenlage nicht sinnvoll möglich.⁸ Von einer denkbaren Aufschlüsselung der Religionszugehörigkeit wurde abgesehen, da diese seit der Zulassung jüdischer Promovenden durch einen 1863 ergangenen Fakultätsbeschluss⁹ bis zum Ende der

gerichtete chronologische Darstellung bei *Jescheck, Hans-Heinrich*: Die juristische Ausbildung in Preußen und im Reich. Vergangenheit und Gegenwart, 1939, S. 49 ff.

- 7 Eingehend dazu *Schröder, Rainer/Klopsch, Angela/Spoerr, Kathrin*: Der juristische Dokortitel, Humboldt Forum Recht (Internetzeitschrift) 2012, 33–76: S. 47 ff.
- 8 Einige statistische Angaben zur ökonomischen und sozialen Situation der gesamten Studierendenschaft gegen Ende der Weimarer Republik finden sich bei *Lösch, Anna-Maria*: Der nackte Geist, 1999, S. 26 ff.
- 9 Das Zulassungsgesuch des aus dem damals zum Russischen Reich gehörigen Odessa (heute Ukraine) stammenden späteren Berliner Extraordinarius Carl Bernstein (1842–1894) zum Anlass nehmend, konnte sich die Fakultät zu einer Aufgabe ihrer bisherigen diskriminierenden Verwaltungspraxis entschließen. Ein entsprechender Antrag, Juden fortan den Zugang zum Promotionsverfahren zu gewähren, scheiterte allerdings zunächst am 20.1.1863. Erst eine erneute Abstimmung am 27.1.1863 brachte mit der Stimme des zuvor verhinderten Rudolf von Gneist (1816–1895) eine Mehrheit der Ordinarien für die Zulassung jüdischer Promovenden. Mit Gneist stimmten Albert Friedrich Berner (1818–1907), Georg Beseler (1809–1888), Karl Georg Bruns (1816–1880) sowie Ludwig Eduard Heydemann (1805–1874), dagegen votierten August Wilhelm Heffter (1796–1880), Gustav Homeyer (1795–1874), Aemilius Ludwig Richter (1808–1864) und Adolf Rudorff (1803–1873), *HUB-UA*: Juristische Fakultät 196, Bl. 36. Bernstein schloss sein Promotionsverfahren im folgenden Jahr erfolgreich ab, vgl. zu ihm

Weimarer Republik keine feststellbaren Auswirkungen mehr hatte. Soweit sich bei den im Jahre 1933 abgeschlossenen Promotionsvorgängen Auffälligkeiten ergaben, fanden diese selbstredend Beachtung.

Die Berliner Universität ist für eine Untersuchung der vorliegenden Art geradezu prädestiniert. Die rechtswissenschaftliche Fakultät befand sich zu Anfang des 20. Jahrhunderts sowie in den Zwanzigerjahren in zwei Hochphasen ihres Glanzes. Während des Kaiserreiches war die aus dem 19. Jahrhundert herrührende Symbiose aus Zivilrecht und Rechtsgeschichte noch allerorten spürbar. Der verlorene Weltkrieg und die neue Staatsform der Republik bedeuteten auch für die Fakultät einen Bruch mit dem Tradierten. Die Fakultät erfand sich neu, sie brach auf zu neuen Ufern. Die wesentlichen Entwicklungen der deutschen Rechtswissenschaft jener Zeit fanden in ihr solch klaren Widerhall wie wohl kaum in einer anderen Fakultät.¹⁰ In schwerer Zeit gelang es ihr, die verheißungsvollsten jüngeren Wissenschaftler dauerhaft an sich zu binden. Unter Ägide dieser neuen Generation hervorragender Gelehrter fand ein Paradigmenwechsel statt. Sie orientierten sich hin zu den sozial, ökonomisch und international geprägten neuen Disziplinen Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht. Diese mit großer Macht in den Zwanzigerjahren aufkommenden Themen bilden den Schwerpunkt der folgenden Untersuchung, insofern versteht sich vorliegende Abhandlung zugleich als Beitrag zur Wirtschaftsrechtsgeschichte.¹¹ Gerade mit diesen modernen Themen sicherten die jüngeren Ordinarien

Kolbinger, Florian: Im Schleppeil Europas? Das Russische Seminar für Römisches Recht bei der Juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887–1896, 2004, S. 110 f., sowie einen vorwiegend seiner Rolle als Kunstsammler und Gastgeber eines Salons zugewandten Gedenkband, herausgegeben von *Treu, Georg*: Carl und Felicie Bernstein, 1914.

- 10 Peter formulierte eindringlich in seinem Nachruf auf Lewald, die Berliner Juristenfakultät sei es gewesen, „*in deren Geschichte sich [...] Größe und Tragik, Ruhm und Fall der Rechtswissenschaft im Deutschland der Zwischenkriegszeit so klar widerspiegeln.*“, *Peter, Hans*: Hans Lewald, Juristenzeitung 1964, 138–139: S. 138.
- 11 Zu verstehen als Geschichte des Wirtschaftsrechts. Ansätze einer dahingehenden Begriffsbildung finden sich bei *Schmoeckel, Mathias*: Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2008, S. 9 f., sowie *Gschwend, Lukas*: Wirtschafts-Rechts-Geschichte?, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 2004, 471–492: S. 472 ff.

der Fakultät während der Weimarer Republik den ersten Platz im Reich.¹² Ein Ruf nach Berlin galt weiterhin landauf, landab als Krönung der wissenschaftlichen Laufbahn, ein Abwerben der hauptstädtischen Ordinarien war undenkbar.¹³ Unbestritten war die Fakultät im gesamten hier maßgeblichen Zeitraum die führende Stätte juristischer Ausbildung des Landes, angesiedelt im Herzen Berlins, dem politischen, administrativen, ökonomischen und kulturellen Zentrum des Deutschen Reiches. Ihre herausgehobene Stellung schlug sich nach Angaben eines Zeitgenossen nieder in nur wenigen und höchsten Ansprüchen genügenden Dissertationen.¹⁴

- 12 Partsch bemerkte anlässlich seiner Berufung: *„Ich bin mir wohl bewußt, was es in dieser Zeit bedeutet, zur Mitarbeit an der wissenschaftlichen Tradition der ersten Fakultät des Reiches berufen zu werden.“* Rabel, Nachfolger des früh Verstorbenen, bezeichnete seine Zugehörigkeit zur Fakultät als *„die höchste Ehre [...], die ein deutscher Rechtslehrer erfahren kann.“*, HUB-UA: Juristische Fakultät 497, Bl. 7, 115. Beide zitiert nach Lösch, *Anna-Maria: Der nackte Geist*, 1999, S. 34 f.
- 13 Für die Zeit vor den Vertreibungen durch die Nationalsozialisten lässt sich konstatieren: *„Wer nach Berlin berufen wurde, der blieb.“*, Schröder, Rainer: *Das Zivilrecht an der Juristischen Fakultät 1850–1945*, in: Tenorth, Heinz-Elmar, *Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010*, Band V. *Transformation der Wissensordnung*, 2010, 151–172: S. 163. Dies gilt jedenfalls uneingeschränkt für die zivilrechtlichen und rechtshistorischen Ordinarien im hier maßgeblichen Zeitraum. Keiner von ihnen verließ die Fakultät aus freien Stücken, allein die Öffentlichrechtler Gerhard Anschütz und Erich Kaufmann folgten Rufen anderer Universitäten, vgl. Smend, Rudolf: *Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jahrhundert*, in: Leussink, Hans/Neumann, Eduard/Kotowski, Georg, *Studium Berolinense*, 1960, 109–128: S. 123 f.
- 14 Kronstein beschrieb in seiner Autobiographie die Anfang der Zwanzigerjahre gestellten Anforderungen wie folgt: *„Der Berliner Doktor hatte nämlich in jenen Jahren einen sehr besonderen Ruf. [...] In Berlin hatte man sich zu entscheiden gehabt, ob man entweder sehr viele Doktoranden wolle, denn Berlin hatte eine große Auswahl ausgezeichneter Studenten, oder ob man nur ganz wenige Doktoranden zulassen und dann das Dokorexamen zu einer Art Professorenexamen machen sollte.“*, Kronstein, Heinrich: *Briefe an einen jungen Deutschen*, 1968, S. 87.

Erster Teil

**Rechtsgeschichte, allgemeines Privat- und
Zivilprozessrecht**

Erstes Kapitel

Historische Grundlagen

Das Privatrecht des 19. Jahrhunderts wurde in einem Maße von der „Rechtsgelahrtheit“ – also der Wissenschaft – beeinflusst wie sonst in kaum einer anderen Epoche der Neuzeit. Vielleicht auch deshalb war es seit jeher Gegenstand intensiver rechtshistorischer Untersuchungen. Die in dieser Zeit entwickelten Wissenschaftskonzepte waren in Forschung und Lehre des beginnenden 20. Jahrhunderts noch immer wirkmächtig¹⁵ und bilden den Schlüssel für das Verständnis der weiteren Wissenschaftsgeschichte.

Die Ausrufung der Geschichte als „Königsdisziplin der Wissenschaften“ brachte parallel zur Ökonomie eine Historische Rechtsschule hervor, welche die Ausbildung und Forschung der Juristen an den Universitäten lange Zeit dominieren sollte. In Anlehnung an die Herdersche Geschichts- und Sprachphilosophie war das Credo ihrer Anhänger die Existenz eines historisch gewachsenen Rechts, welches Ausdruck von Wesen und Charakter eines Volkes sei und im Fortgang der Zeiten Bestand habe. Diese sogenannte Volksgeistlehre, welche nicht als sozialer Befund oder biologistische Genealogie, sondern als kulturelle Tradition zu verstehen ist¹⁶, begründete die Idee der notwendig geschichtlichen Determination des geltenden Rechts. Die Geschichte, so der Tenor, sei „*der einzige Weg zur wahren Erkenntnis unseres eigenen Zustandes*“.¹⁷

Neben zahlreichen Vertretern der ersten Stunde, deren Namen ihren Klang bis heute nicht verloren haben, wie etwa dem Vordenker Gustav

15 Vgl. dazu mit zahlreichen Literaturhinweisen etwa Rückert, welcher Savignys (indirekte) Wirkung bis ins 20. Jahrhundert hinein nachvollzieht, *Rückert, Joachim*: Savignys Einfluß auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900, in: *Mohnhaupt, Heinz*, Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990), 1991, S. 34–72.

16 Vgl. *Wieacker, Franz*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967, S. 385, 393.

17 *Savigny, Friedrich Carl von*: Grundgedanken der Historischen Rechtsschule (1814–1840), in: *Wolf, Erik*, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1950, 318–351: S. 332.

von Hugo (1764–1844), dem als Philologen zu Ruhm gelangten Jacob Grimm (1785–1863) oder Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), war es vor allem Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), welcher der Rechtswissenschaft den Aufbruch zu neuen Ufern wies. Sein „Beruf unserer Zeit“ (1814) wurde zur Programmschrift der Romanisten. Savigny verwarf darin den aus der Nationalbewegung entstandenen Wunsch nach einer gesamtdeutschen Kodifikation mit dem Argument, es bedürfe zunächst einer Katharsis des Rechts früherer Zeiten durch die Wissenschaft.¹⁸ Wenn Savigny auch eine restaurative Agitation fernlag¹⁹, so war seiner Rechtsphilosophie doch eine ablehnende Stellungnahme zu grundlegenden Reformen der überkommenen Ordnung immanent. Er schloss durch seine grundlegende Skepsis gegenüber dem in seinen Augen willkürlichen Gesetzgeber²⁰ implizit die Möglichkeit von Rechtsetzung in einem demokratisch legitimierten Verfahren aus. Savignys Rolle war in diesem Zusammenhang der des späten Johann Wolfgang von Goethes (1749–1832) in der Literaturgeschichte durchaus ähnlich – ein von der Kantschen Freiheitsethik beeinflusster politischer Konservativist, doch in

- 18 *Savigny, Friedrich Carl von: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, S. 117 f.: „[...] Bestreben geht vielmehr dahin, jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muß, was schon abgestorben ist, und nur noch der Geschichte angehört“.* Vgl. weiterhin insbesondere *Savigny, Friedrich Carl von: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, S. 16 ff., 45 ff., 111 ff.*
- 19 Anderer Ansicht ist Hattenhauer, welcher Savigny eindeutig der Restauration zuordnet, vgl. *Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 1996, S. 116 ff.* Dem ist zwar zuzugeben, dass Savigny die bestehende Ordnung bejahte und sich seine Beschränkung auf die Wissenschaft in einer historisch heiklen Situation systemstabilisierend ausgewirkt haben mag. Hattenhauer geht allerdings zu weit, wenn er das Programm der Historischen Rechtsschule als restaurationspolitisch *motiviert* erscheinen lässt.
- 20 Der Zeitgenosse sollte sich laut Savigny keine allzu großen Hoffnungen auf eine baldige Kodifikation machen: *„Fassen wir dasjenige, was hier über die Bedingungen eines vortrefflichen Gesetzbuchs gesagt worden ist, zusammen, so ist es klar, daß nur in sehr wenigen Zeiten die Fähigkeit dazu vorhanden seyn wird“.* *Savigny, Friedrich Carl von: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, S. 25.*

seiner Disziplin methodisch-systematisch stilbildend und gerade durch den Blick in die Vergangenheit ein großer Erneuerer.²¹

Einige der germanistischen Vertreter, namentlich Jacob Grimm und Georg Beseler (1809–1888), engagierten sich mit Nachdruck für den politischen Liberalismus.²² Mit Beselers „Volksrecht und Juristenrecht“ (1843) gelangte der Konflikt zwischen den rivalisierenden Zweigen der Historischen Rechtsschule zu einem Höhepunkt. Die Schrift wurde für die Germanisten das, was für die Romanisten Savignys „Beruf“ war – identitätsstiftendes Manifest. Beseler pochte darin auf die Anerkennung des Rechts „deutschen“ Ursprungs als das eigentlich der Volksgeistlehre entsprechende und kritisierte das „*Juristenrecht*“ des sogenannten Spezialistendogmas Savignys. Die Rezeption des römischen Rechts und „*Verkrüppelung des eigenen Rechtslebens*“ prangerte er als „*Nationalunglück*“ an²³, es mangle ihm an Volkstümlichkeit.²⁴

21 Savigny war mit den Worten Franz Wieackers ein „*Klassiker der Rechtsgeschichte, ein Fürst der Wissenschaft seiner Zeit und ein Meister unserer Sprache*“, Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, S. 383.

22 Jacob Grimm gehörte gemeinsam mit seinem Bruder zu den „Göttinger Sieben“. Er verlor deshalb seine Professur in Göttingen und wurde außer Landes verwiesen. Georg Beseler war Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und von 1874–1881 Abgeordneter für die Nationalliberale Partei im Reichstag, vgl. dazu Kern, Bernd-Rüdiger: *Georg Beseler*, 1982, S. 236 ff. Stolleis bezeichnet Beseler als „*liberale und nationale Antipode von Savigny*“, Stolleis, Michael: *Juristen*, 1995, S. 83. Hattenhauer sieht einen direkten Zusammenhang zur Romanistik: „*Die Germanisten fanden im Liberalismus und seinem Streben nach Reichseinheit den Verbündeten, mit dessen Hilfe sie sich gegen die Übermacht der Romanisten wehren und ein eigenes Selbstbewusstsein entfalten konnten.*“, Hattenhauer, Hans: *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 1996, S. 191. Vgl. zu weiteren politischen Aktivitäten der Germanisten Dilcher, Gerhard/Kern, Bernd-Rüdiger: *Die juristische Germanistik und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 1984, 1–46: S. 24 ff.

23 *Beseler, Georg: Volksrecht und Juristenrecht*, 1843, S. 42.

24 Vgl. zum Ganzen die ausführlichen Darlegungen zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte, insbesondere der beißenden Kritik Puchtas, bei Kern, Bernd-Rüdiger: *Georg Beseler*, 1982, S. 371 ff., 393 ff. Nicht zu Unrecht

Den Siegeszug der Romanisten konnte Beseler indessen nicht aufhalten. Der Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Bemühungen verlagerte sich mit Georg Friedrich Puchta (1798–1846), welcher den 1842 von Savigny niedergelegten Berliner Lehrstuhl übernommen hatte²⁵, von der rechtshistorischen Untersuchung des Corpus iuris und des klassischen römischen Rechts zur Systematisierung der gewonnenen Erkenntnisse. Er entwickelte die stringente Methodik Savignys, die dieser bereits 1803 mit seinem „Recht des Besitzes“²⁶ unter Beweis gestellt hatte, zur Pandektenwissenschaft weiter. Leitbild dieser Strömung war die Erschaffung („Konstruktion“) wissenschaftlichen Rechts im Wege begrifflich-axiomatischer Deduktion. Das Ergebnis dieser Methode war die Herausbildung eines weit verzweigten Systems juristischer Begrifflichkeiten, welche sich nach dem Ideal der wissenschaftlichen Positivisten gegenseitig logisch bedingen und in eine „Begriffspyramide“ einfügen sollten.²⁷

formuliert Hattenhauer zum von Beseler geforderten, doch letztlich unscharf bleibenden Volksrecht und der von den Germanisten in es gesetzten Hoffnungen: „Das Volk war eine mystische Größe und wurde zum Über-Ich, bei dem alles Gute und Vortreffliche mit Sicherheit zu finden war“, es sei zum irrationalen „Inbegriff alles Guten und Wahren“ geworden, Hattenhauer, *Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 1996, S. 193.

- 25 Savigny wurde – es entbehrte nicht einer gewissen Ironie – 1843 zum preußischen Gesetzgebungsminister ernannt. Er war als Minister insgesamt jedoch eher glücklos. Eine bereits ausgearbeitete Gesamtrevision des Landrechts ließ er nicht weiterverfolgen, seine Eherechtsreform misslang. Nach Aussage Hattenhauers war sie bereits im Jahre 1843 allzu rückständig, vgl. Hattenhauer, *Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 1996, S. 120 f. Im Zuge der Märzrevolution legte Savigny 1848 sein Amt nieder.
- 26 Das Werk hatte Savigny 1803 schlagartig berühmt gemacht und wurde zum Vorbild für die klassische dogmatische Monographie der Pandektistik, vgl. Wieacker, *Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, S. 387.
- 27 Allerdings muss betont werden, dass diese – stark vereinfachende – tradierte Auffassung des wissenschaftlichen Programms Puchtas in jüngerer Zeit durch die Erkenntnisse Hans-Peter Haferkamps eine erhebliche Modifikation erfuhr, vgl. dazu einfürend Haferkamp, *Hans-Peter: Georg Friedrich Puchta (1798–1846)*, in: *Grundmann, Stefan*, Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 229–239. Dem zugrunde

Diese neue Wendung der Rechtswissenschaft war zunächst ganz der Theorie verhaftet – wie schon Savigny ignorierten seine Schüler souverän die partikularrechtlichen Kodifikationen wie das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR).²⁸ Allerdings gewannen die Resultate der Pandektenwissenschaft zunehmend an Bedeutung. Das seit 1862 erschienene „Lehrbuch des Pandektenrechts“ von Bernhard Windscheid (1817–1892) wurde zur unangefochtenen Autorität für die Rechtsprechung zur Lösung von Fragen, auf welche die partikularrechtlichen Kodifikationen keine Antwort gaben. So entstand ein in der Gegenwart praktisch brauchbares Rechtssystem, welches unabhängig von der deutschen Kleinstaatelei zumindest subsidiär Anspruch auf Geltung erheben konnte. Die Pandektistik entwickelte mit ihrem begrifflichen Formalismus ein von der geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeitsgrundlage des Rechts weitgehend unabhängiges wissenschaftliches System. Sie brachte eine erstmals „*ungeschichtliche*“, da autonome Rechtswissenschaft hervor²⁹ – Dogmatik und Rechtsgeschichte begannen, sich mehr und mehr zu scheiden.

Es gab heftige Widersacher dieser Methode – die Kritik Rudolf von Jherings (1818–1892), welcher einstmals selbst einer der herausragenden Vertreter der Pandektistik war, ist bis heute unvergessen. Er verurteilte die Ausblendung der dem Recht zugrundeliegenden Wirklichkeit mit seiner „Lehre vom Zweck im Recht“ (seit 1877) und wurde so zum Wegbereiter von Interessenjurisprudenz und Freirechtsschule, von Rechtstat-

liegt eine umfassende Analyse des Verfassers, *Haferkamp, Hans-Peter*: Georg Friedrich Puchta und die "Begriffsjurisprudenz", 2004.

- 28 Savigny hatte das ALR bekanntlich als „Sudeley“ abgetan, vielleicht auch wegen dessen Wissenschaftsfeindlichkeit. § 6 der Einleitung zum ALR konstatierte etwa: „Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bey künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden.“ Vgl. zur ausgesprochen stiefmütterlichen Behandlung des ALR durch Savigny und die gesamte Wissenschaft *Schröder, Rainer*: Über das unpraktische Rechtsstudium, in: *Armbrüster, Christian/Bezenberger, Gerold/Körner, Raimund*, Liber amicorum für Klaus Mock, 2009, 263–278: S. 264 ff. sowie *Schröder, Rainer*: Rechtswissenschaft, Rechtsstudium, Rechtspraxis, in: *Tenorth, Heinz-Elmar*, Geschichte der Universität Unter den Linden 1810–2010, Band IV. Genese der Disziplinen. Die Konstitution der Universität, 2010, 123–147: S. 133 ff.
- 29 Vgl. *Wieacker, Franz*: Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule, 1967, S. 18.

sachenforschung und Rechtssoziologie. Mag diese Kritik, welche bis heute den Hauptvorwurf gegen die Pandektistik darstellt³⁰, auch berechtigt gewesen sein, so ist doch anzuerkennen, dass die so gescholtenen „Begriffsjuristen“ eine einheitliche und ausgereifte Rechtsdogmatik hervorbrachten. Diese ermöglichte lange vor der Reichseinigung eine gesamtdeutsche Rechtswissenschaft sowie eine gewisse Vereinheitlichung der Rechtsprechung, sodass der Grundstein für die spätere Kodifikation gelegt war.

Angesichts der Übermacht der Romanisten, denen schließlich die Durchsetzung einer Rechtserneuerung anhand ihrer Quellen und Methoden gelungen war, fiel den Germanisten von Beginn an „eine prekäre und verwickelte Rolle zu“.³¹ Die Germanistik schwankte zwischen reiner Rechtsquellenbetrachtung und der notwendig schöpferischen Formung eines neuen Privatrechtssystems.³² Die zumeist deutsch-mittelalterlichen Quellen eigneten sich weniger als diejenigen der Romanistik zur Gestaltung eines Privatrechts der modernen Warenverkehrsgesellschaft, sodass die Germanisten der Pandektistik letztlich wenig entgegenzusetzen hatten. Sie konzentrierten sich neben der partikularrechtlichen Quellenforschung auf die Sonderrechtsgebiete des Handels-, Wertpapier-, Verbands- und Körperschaftsrechts, Immaterialgüterrechts sowie auf das Staatsrecht

30 Wieacker formulierte bereits 1967, der Ausspruch Windscheids, ethische, soziale oder volkswirtschaftliche Erwägungen seien nicht Sache des Juristen als solchem, erscheine dem heutigen Betrachter als „sozialethisch verantwortungslos“, die „meisten dieser Rechtsfindungsverfahren als unkritische Rechtfertigung bestehender Zustände“. So sei die Pandektenwissenschaft zum „Werkzeug der Aufrechterhaltung gesellschaftlichen Unrechts“ geworden, *Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, S. 441 f. Der naheliegenden Frage, ob es nicht eine Überforderung der Wissenschaft sei, dieser vorzuwerfen, nicht das Elend des 19. Jahrhunderts beseitigt beziehungsweise dies nicht versucht zu haben, stellen sich die heutigen Kritiker indessen nicht.

31 *Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1967, S. 416.

32 Einer der Verfechter einer Art „germanistischer Pandektistik“ war Carl Friedrich von Gerber (1823–1891), der allerdings mit seiner Habilitationsschrift „Das Wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts“ (1846) zunächst wenig Anhänger fand. Vgl. zu Gerbers Rolle innerhalb der Germanistik *Schäfer, Frank L.: Juristische Germanistik*, 2008, S. 370 f.

samt seiner Geschichte.³³ Zudem bemühten sie sich in Teilbereichen mittels aus den tatsächlichen Gegebenheiten geschöpften Gerechtigkeitserwägungen um eine soziale Modifikation des Privatrechts.³⁴

Das Ende der Herrschaft der Pandektistik und ihrer Gelehrten war seit der Reichseinigung nur noch eine Frage der Zeit – mit den Justizgesetzen zeichnete sich der Übergang vom rechtswissenschaftlichen zum Gesetzespositivismus ab. Das am 1.1.1900 nach langjähriger Vorbereitung in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch bildete den Schlusspunkt der Pandektistik. Gleichmaßen bedeutete es die endgültige Verlagerung des Schwergewichts der Rechtserzeugungskompetenz von der Wissenschaft auf den Gesetzgeber.³⁵

33 Symptomatisch für diese weitgehende Selbstbeschränkung der Germanisten auf Sondergebiete war Beselers „System des gemeinen deutschen Privatrechts“. In der vierten Auflage (1885) widmete er sämtlichen Fragen des „Obligationsrechts“ (73 Seiten) nur einen Bruchteil seines mit zwei Bänden 1242 Seiten starken Werkes. Verhältnismäßig breiten Raum gestand er dagegen dem Lehens- (86 S.), Adels- (41 S.), Landwirtschafts- (62 S.) sowie dem Handels- (108 S.), Wechsel- (75 S.) und Seerecht (60 S.) zu. Sogar das „Deichrecht“ (8 S.) behandelte er ausführlicher als das Kaufrecht (7 S.). Den Grund lieferte Beseler gleich mit: *„Im Allgemeinen kommt für dieses Geschäft [den Kauf], das römische Recht zu Anwendung, und wenn im modernen Rechte Abweichungen sich finden, so gehören sie vorzugsweise dem Handelsrechte an und sind bei dessen Darstellung zu berücksichtigen.“*, Beseler, Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Band I, 1885, S. 504.

34 Vgl. etwa zum Arbeitsrecht Zweiter Teil, B. I.

35 Näheres dazu bei Schröder, Rainer: Die deutsche Methodendiskussion um die Jahrhundertwende, Rechtstheorie 1988, 323–367: S. 325 ff.

Zweites Kapitel

Rechtsgeschichte, allgemeines Privat- und Zivilprozessrecht an der Fakultät

I. Überblick

Die führenden Akteure der Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts wirkten ganz überwiegend an der Berliner Fakultät – in der Regel erfolgte eine Berufung zum Ordinarius als Krönung der wissenschaftlichen Laufbahn. Auch um die Jahrhundertwende war die Symbiose von Privatrecht und Rechtsgeschichte noch allerorten spürbar. Sechs privatrechtliche Ordinarien zählte die Fakultät im Sommersemester 1900. Es handelte sich dabei um Heinrich Brunner (1840–1915), Heinrich Dernburg (1829–1907), Ernst Eck (1838–1901), Otto von Gierke (1841–1921), Josef Kohler (1849–1919) und Alfred Pernice (1841–1901). Sie alle waren fundierte Rechtshistoriker und verwandten einen beträchtlichen Teil ihrer Kräfte auf die Erforschung und Lehre der Geschichte.

Das öffentliche Recht wurde durch Wilhelm Kahl (1849–1932), Ferdinand von Martitz (1839–1921) und Bernhard Hübler (1835–1912) geprägt. Sie behandelten vorzugsweise heute weniger gebräuchliche Disziplinen. Martitz betätigte sich insbesondere im Völkerrecht, Hübler und Kahl auf dem Gebiet des Kirchenrechts – nicht ohne einen stark historischen Einschlag. Die Universalgelehrten Kohler und Kahl hatten neben ihren anderen Verpflichtungen auch einen Lehrauftrag für Strafrecht. Rein strafrechtliche Ordinariate hatten Albert Friedrich Berner (1818–1907) und Franz von Liszt (1851–1919) inne, Berner trat allerdings im Vorlesungsbetrieb kaum mehr in Erscheinung.

Eine statistische Auswertung der weiteren personellen Veränderungen nach fachlichem Schwerpunkt ergab folgendes Bild:

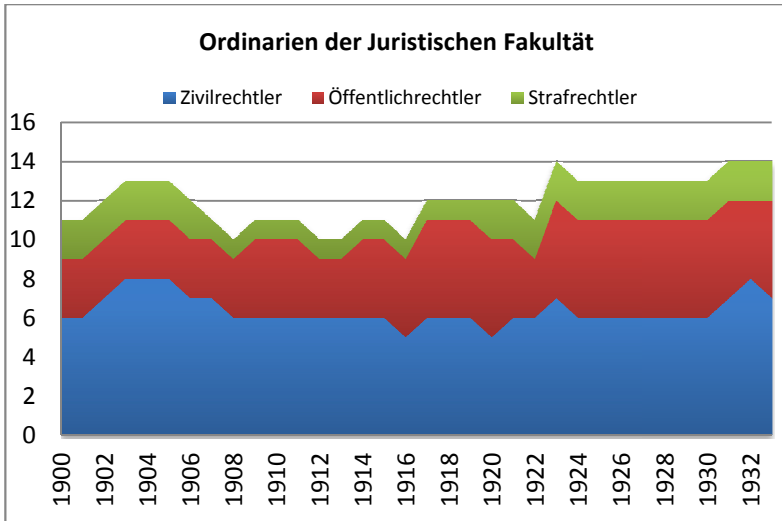


Abbildung 1. Das Diagramm bildet die Anzahl der Ordinarien ab. Die Angaben sind den jeweiligen amtlichen Personalverzeichnissen entnommen, bei Überschneidungen erfolgte eine Einteilung nach Schwerpunkt.

Wie ersichtlich, ergab sich zur Jahrhundertwende ein deutliches Übergewicht der privatrechtlichen Ordinariate. Ihre Zahl stieg in den ersten Jahren auf acht, ging in der Folge wieder auf sechs zurück und dabei blieb es im Wesentlichen bis in die Dreißigerjahre. Die Bedeutung des öffentlichen Rechts wuchs hingegen offenbar kurz vor und im Weltkrieg. Die Liste der Berufungen ist beeindruckend und lässt eine Verstärkung des Staatsrechts erkennen: Im Wintersemester 1908 kam Gerhard Anschütz (1867–1948), im Winterhalbjahr 1913 Heinrich Triepel (1868–1946) und im Sommersemester 1917 stießen Erich Kaufmann (1880–1972) sowie Ulrich Stutz (1868–1938) hinzu. Im Jahre 1909 gab es erstmals vier und seit 1917 in der Regel sogar fünf Vertreter des öffentlichen Rechts. War die Zahl der Privatrechtler bis 1908 immer mindestens doppelt so hoch wie die der Öffentlichrechtler gewesen, so näherten sich die Werte im Zuge des Krieges an und blieben seitdem in einem ähnlichen Verhältnis.

Die veränderte Schwerpunktsetzung bei der Berufung der Ordinarien wirkte sich auch und gerade auf den Lehrplan aus. Zu Beginn des Jahrhunderts dominierte die Allianz aus Zivilrecht und Rechtsgeschichte. Bis 1908 waren etwa zwei Drittel aller universitären Veranstaltungen solche des Privatrechts, der Rechtsgeschichte oder der Rechtsphilosophie. Der

Anteil verringerte sich im Weiteren, lag jedoch bis 1912 noch bei rund 60 %. Kurz vor dem Weltkrieg beschleunigte sich die Abwärtsbewegung und der Wert erreichte 1921 mit nur noch 45,2 % ein historisches Tief. Von den 79 Veranstaltungen des Wintersemesters 1902/03 blieben bis zum Winterhalbjahr 1921/22 nurmehr 37 übrig. Dann allerdings stiegen die Anteile der Vorlesungen und Übungen zu Zivilrecht und den Grundlagenfächern wieder an, erreichten Ende der Zwanzigerjahre noch einmal knapp 60 % und pendelten sich dann bei immerhin etwa 55 % ein.

Der Einbruch von Grundlagenfächern und Zivilrecht im Weltkrieg war vor allem auf ein Absinken der zivilrechtlichen Veranstaltungen zurückzuführen. Hatte ihr Anteil bis 1912 um 40 % gelegen, sank er in der Folgezeit auf annualisiert nur noch 25,9 % im Jahre 1921. Im Sommersemester 1921 waren sogar lediglich 18 der 84 Veranstaltungen zivilrechtlichen Inhalts – in der ersten Dekade des Jahrhunderts waren es in der Regel mindestens doppelt so viele gewesen. Die Gesamtwerte aller Jahre illustriert folgendes Diagramm:

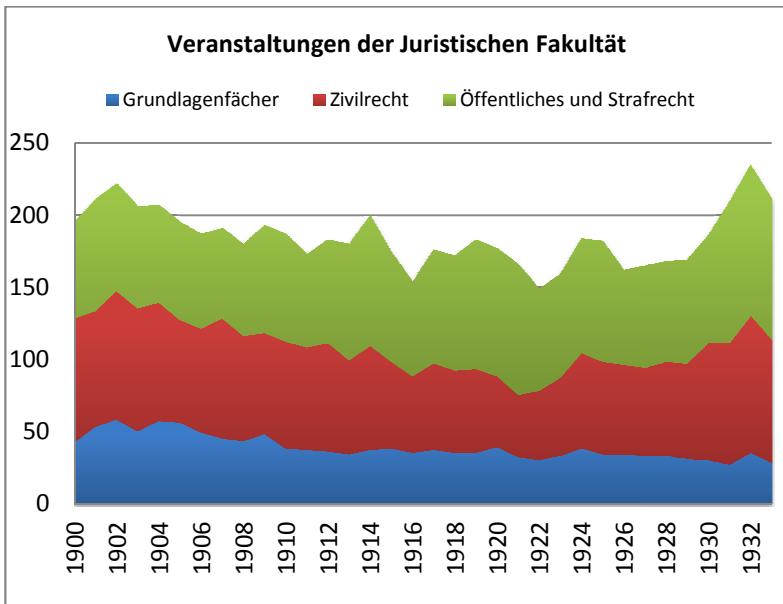


Abbildung 2. Das Diagramm bildet dem Vorlesungsverzeichnis folgend die Summe der jeweiligen universitären Veranstaltungen aus Sommer- und Wintersemester im entsprechenden Fachbereich ab. Die Grundlagenfächer umfassten

neben den einleitenden Vorlesungen zur Rechtsphilosophie vor allem die Rechtsgeschichte und die Vorlesungen über Systeme des römischen und deutschen Privatrechts. Dem Zivilrecht unterfielen in erster Linie das bürgerliche Recht, die Sonderrechtsgebiete, das Zivilprozessrecht sowie die zivilistische Rechtsvergleichung. Als dem öffentlichen Recht zugehörig wurden das Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kirchenrecht eingeordnet, das Strafrecht zerfiel in materielles und Strafprozessrecht. Fremdsprachenkurse und die Angebote der der Universität angegliederten Institute blieben unberücksichtigt.

Im Zuge der oben erwähnten prominenten Berufungen war ein enormes Anwachsen des öffentlichen Rechts zu verzeichnen.³⁶ Bis 1912 hatte der Anteil der öffentlich-rechtlichen Veranstaltungen um 25 % gelegen. Dann aber stieg ihr Anteil sprunghaft auf über 30 % an und erreichte 1919 schließlich ein Hoch von 40,4 % (74 von 183), wozu insbesondere das Staats- und Verwaltungsrecht beitrug. Seit diesem Zeitpunkt gab es in der Regel mehr staats- und verwaltungsrechtlichen Unterricht als solchen des bürgerlichen Rechts, was sich in der Weimarer Zeit im Grundsatz auch nicht mehr änderte. Von 1917 an war die Zahl aller öffentlich-rechtlichen Vorlesungen und Übungen sogar höher als die des Zivilrechts mitsamt all seinen Nebenfächern. Seit 1922 ging die Bedeutung des öffentlichen Rechts in der Lehre wieder zurück, der Anteil pendelte sich bei etwa 30 % ein. Das Zivilrecht fand demgegenüber allmählich zu alter Stärke zurück und erreichte in den Dreißigerjahren wieder Werte über 40 %. Die alte Ordnung war also weitgehend wiederhergestellt.

Die Entwicklung der Grundlagenfächer blieb indessen vom Weltkrieg weniger beeinflusst – ihre Zahl ging davon unabhängig zwar langsam, doch beständig zurück. In der ersten Dekade waren oftmals mehr als 25 % aller Veranstaltungen solche, die nicht unmittelbar das geltende Recht behandelten. Dieser Anteil sank seit 1910 auf etwa 20 % und fiel zum Ende der Zwanzigerjahre erneut deutlich ab, seit 1931 lagen die Anteile unter 15 %.

36 Bei den folgenden Ausführungen soll das Strafrecht – obwohl streng genommen Teil des öffentlichen Rechts – aufgrund seiner Verschiedenartigkeit und Selbständigkeit außer Acht bleiben.

II. Rechtsgeschichte

1. Deutsche Rechtsgeschichte und System des deutschen Privatrechts

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es eine breit aufgestellte Dozentschaft der germanistischen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts. Die noch immer prägenden Figuren jener Zeit waren solche, die bereits seit Jahrzehnten einen hervorragenden wissenschaftlichen Ruf genossen. Bevor auf die weiteren Entwicklungen der Germanistik an der Fakultät einzugehen sein wird, soll an dieser Stelle zunächst ein kurzer Blick geworfen werden auf das wissenschaftliche wie universitäre Wirken der beiden herausragenden Persönlichkeiten, Heinrich Brunner und Otto von Gierke.

a) *Heinrich Brunner (1840–1915) – Rechtsgeschichte der Germanen*

Unbestritten war Heinrich Brunner einer der führenden Rechtshistoriker seiner Zeit. Bis ihn sein Weg 1873 im Alter von nur 32 Jahren als Nachfolger Gustav Homeyers (1795–1874) an die Berliner Universität führte³⁷, hatte Brunner trotz widriger Umstände einen erstaunlichen Aufstieg vollbracht. Geboren am 21.6.1840 im oberösterreichischen Wels, hatte ihn früh ein hartes Schicksal heimgesucht: Sein Vater starb bereits 1856 und hinterließ seiner Gattin zehn Kinder, die fortan in „bescheidensten Verhältnissen“ lebten. Ein Stipendium, welches Brunner seit diesem Verlust erhielt, ermöglichte ihm erst sein Studium der Rechte in Wien. Dort wurde er insbesondere vom Germanisten Heinrich Siegel (1830–1899) an die deutsche Rechtsgeschichte herangeführt. Dessen ungeachtet bestand Brunner die rechtshistorische Staatsprüfung im römischen Recht am 19.7.1860 mit Auszeichnung. In den folgenden beiden Jahren durchlief er eine allgemeinhistorische Ausbildung am Institut für österreichische Geschichtsforschung unter der Leitung Theodor von Sickels (1826–1908).

37 Die Ernennung zum Ordinarius datierte auf den 4.12.1872, den Vorlesungsbetrieb nahm Brunner im folgenden Frühjahr auf, *HUB-UA: Personalakte Brunner, Heinrich*, Bl. 1.

Aus der häuslichen Arbeit für die Institutsprüfung ging das Erstlingswerk des bereits promovierten Brunner hervor.³⁸ Es handelte sich um eine Schrift zur Prozessrechtsgeschichte, dem ersten größeren Forschungsgebiet Brunners.³⁹ Das Hauptwerk dieser ersten Arbeiten bildete die „Entstehung der Schwurgerichte“ (1872), in welchem Brunner deren Ursprung vom englischen und normannischen auf das fränkische Recht zurückführte. Hier zeigte sich bereits die kulturelle Weitsichtigkeit, die nicht etwa sich auf den eigenen Rechtskreis beschränkende Rechtsgeschichte, welche für sein weiteres Schaffen charakteristisch werden sollte. Ulrich Stutz formulierte zu den „Schwurgerichten“:

„[...] *Werk, in dem sich der Verfasser mit einer Tatkraft und Ausdauer sondergleichen durch das Gestrüpp einer wüsten, teils politisch, teils national gefärbten, auch mehr oder weniger dilettantischen Literatur und durch einen bis dahin nicht gelichteten Urwald kaum bekannten und schwer zugänglichen Quellenmaterials hindurcharbeitete, brachte auf einmal Licht in das Dunkel, das vorher über der Herrschaft dieser vielumstrittenen Einrichtung gelegen hatte.*“⁴⁰

Brunner hatte mit der Abhandlung der Germanistik den Anstoß zur vertieften Ergründung der fränkischen Zeit gegeben und wurde eine Berühmtheit der rechtshistorischen Forschung. In diese Zeit fiel auch der rasche berufliche Aufstieg Brunners, der ihn in kurzer Abfolge über zahlreiche Universitäten an der Peripherie des deutschen Sprachraums schließlich im Frühjahr 1873 nach Berlin führte.⁴¹ Dort unterhielt er

38 Vgl. zu alledem *Stutz, Ulrich*: Heinrich Brunner, 1915, S. 3 ff. Brunner wurde am 8.4.1864 in Wien promoviert – ohne Dissertation. Diese seien an österreichischen Universitäten nicht üblich gewesen, so sein lapidarer Vermerk in einem Personalbogen, *HUB-UA*: Personalakte Brunner, Heinrich, Bl. 1.

39 *Brunner, Heinrich*: Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, 1864. Weitere Abhandlungen zur Prozessgeschichte: *Brunner, Heinrich*: Zeugen und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit (Habilitationsschrift), 1866, *Brunner, Heinrich*: Wort und Form im altfranzösischen Process, 1868, *Brunner, Heinrich*: Die Entstehung der Schwurgerichte, 1872, *Brunner, Heinrich*: Das Gerichtszeugniss und die französische Königsurkunde, 1893.

40 *Stutz, Ulrich*: Heinrich Brunner, 1915, S. 9.

41 Seit Oktober 1865 war Brunner „Supplent“ im zu Österreich-Ungarn gehörenden Lemberg (heute Lwiw, Ukraine), wo er 1868 zum Ordinarius für

freundschaftliche Verbindungen mit dem Historiker Theodor Mommsen (1817–1913) und zahlreichen Größen der Rechtsgeschichte, wie etwa Georg Beseler, Karl Georg Bruns (1816–1880), Rudolf von Gneist (1816–1895), Paul Hinschius (1835–1898), Heinrich Dernburg und Otto von Gierke.⁴²

Zu Beginn seiner Berliner Zeit muss Brunner ein höchst engagierter Lehrer gewesen sein und betonte immer wieder, dass die Lehre durchaus im Mittelpunkt der Tätigkeit des Universitätsprofessors zu stehen habe. Später hingegen stöhnte Brunner wohl über die Vorlesungs- und Prüfungs-last⁴³ – eingedenk der Tatsache, dass Brunner allein an der Berliner Universität über 40 Jahre wirkte, ein verständlicher Vorgang.

Brunner hatte im hier zu untersuchenden Zeitraum großen Anteil an den grundlegenden germanistischen Veranstaltungen. In der gesamten ihm beschiedenen Schaffensperiode im 20. Jahrhundert las er ausnahmslos im Sommersemester Grundzüge des deutschen Privatrechts, im Winter trug er deutsche Rechtsgeschichte vor und hielt „Übungen über mittelalterliche Rechtsquellen“ – Spezialvorlesungen waren also nicht darunter. Daneben trat Brunner im Bereich des Handels-, See- und Wechselrechts auf, bis

deutsches Recht ernannt wurde. Zur Quellenbeschaffung für die „Schwurgerichte“, die er seinem Lehrer Theodor Sickel widmete, unternahm er einige Reisen, unter anderem nach Berlin und Paris. Über die Universität Lemberg klagte er im Vorwort der Schrift: *„Würde es schon in Deutschland Schwierigkeiten machen das Material auch nur in halbwegs erschöpfendem Masse zusammenzutragen, so mussten diese Schwierigkeiten an einer im fernen Osten liegenden und culturlosen Atmosphäre gelegenen Hochschule ungleich grösser sein.“*, Brunner, Heinrich: Die Entstehung der Schwurgerichte, 1872, S. IX. 1870 wurde er nach Prag berufen, lehnte 1871 einen Ruf nach Zürich ab und ging im Frühjahr 1872 an die neugegründete und nunmehr deutsche Universität Straßburg. Noch im selben Jahr, am 4.12.1872, wurde er für das kommende Semester zum Ordinarius der Berliner Fakultät ernannt, *HUB-UA: Personalakte Brunner, Heinrich*, Bl. 1.

42 So die Darstellung bei Stutz, welcher Brunner ebenfalls sehr nahe stand, *Stutz, Ulrich: Heinrich Brunner*, 1915, S. 12 f.

43 *Stutz, Ulrich: Heinrich Brunner*, 1915, S. 14 f.

1905 las er hin und wieder auch das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, zeitweise gemeinsam mit dem Urheber- und Gewerberecht.⁴⁴

Die eigentliche Domäne Brunners, welcher als Lehrer wohl weniger zu begeistern vermochte⁴⁵, war die rechtshistorische Forschung, die ihm bald großen Ruhm und zahlreiche hohe Ämter einbrachte.⁴⁶ Insbesondere seine Schrift zur fränkischen Zeit, die zweibändige „Deutsche Rechtsgeschichte“ (1887 und 1892)⁴⁷, galt seinerzeit als wissenschaftliches Meisterwerk.⁴⁸ Ebenfalls weite Verbreitung fanden die „Grundzüge der deut-

44 Vgl. die entsprechenden Vorlesungsverzeichnisse der Jahre 1900–1915 der Friedrich-Wilhelms-Universität. Angaben zum Vorlesungsbetrieb erschließen sich im Folgenden, wenn nicht anders angegeben, aus jenen Verzeichnissen. Brunners Übungen umfassten insbesondere die Lex Salica, die Lex Riburica, den Edictus Langobardum sowie Kapitularien und Urkunden.

45 Stutz schlug in seinem Nachruf ungewohnt kritische Töne an. Man sei durch Brunners Vortragsstil mit der Rechtsgeschichte nicht warmgeworden, hätte er doch nur etwas freier gesprochen, „*wäre er einer der wirkungsvollsten Lehrer gewesen.*“ Mehr noch, Brunner sei seinen Seminaristen zu überlegen gewesen und so „*empfang man im Grunde genommen, was man von ihm davontrug, fast ausschließlich aus seinen Werken.*“, Stutz, Ulrich: Heinrich Brunner, 1915, S. 15 ff.

46 Sein langjähriger Fakultätskollege Otto Gierke rief gar aus: „*Jeder deutsche Jurist weiß, daß Heinrich Brunner unter den Erforschern und Darstellern der deutschen Rechtsgeschichte unbestritten der Erste war!*“ Brunner hatte zahlreiche prominente akademische Ämter inne, unter anderem war er Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Leiter der Abteilung Leges und Mitglied der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica sowie Mitherausgeber der germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, *Gierke, Otto von*: Heinrich Brunner, Deutsche Juristen-Zeitung 1915, 833–837: Sp. 834, 836. Demgegenüber ist die einstige Reputation Brunners bis in die heutige Zeit verblasst, was sich schon daraus ersehen lässt, dass eine umfassende Biographie bislang noch aussteht.

47 Die beiden Bände umfassten die Geschichte des germanischen Staatsrechts, des Prozess- und Strafrechts sowie eine allgemeine Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Rechtsquellen. Ein geplanter dritter Band, der die Privatrechtsgeschichte der fränkischen Zeit umfassen sollte, blieb aus.

48 Brunners Fakultätskollege Gierke lobte etwa in einer Rezension anlässlich der zweiten Auflage des ersten Bandes die Schrift in den höchsten Tönen und formulierte: „*Brunners Werk ist das klassische Buch über die altgerma-*

schen Rechtsgeschichte“ (1901) – eine knappe, lehrbuchartige Übersicht, die aus seinen Vorlesungen hervorgegangen war.⁴⁹ Ein weiteres wichtiges Forschungsgebiet Brunners war etwa seit seinem Eintritt in die Berliner Fakultät das historische Urkundenrecht, daran anknüpfend entwickelte er eine Geschichte des Wertpapierrechts, welche bis in das geltende Recht hinein wirkte. Nach diesem Ausflug in handelsrechtsgeschichtliche Gefilde erschloss Brunner ein letztes bis dato kaum untersuchtes Gebiet. Es war das germanische Totenrecht, welches den „*wissenschaftlichen Schwanengesang*“ des großen Germanisten bildete. Während einer Kur in Bad Kissingen erlag Heinrich Brunner am 11.8.1915 einem rasch verlaufenden Leberleiden.⁵⁰

b) *Otto von Gierke (1841–1921) – Rechtshistorisch-philosophische Forschung mit Gegenwartsbezug*

aa) Lebensweg bis zur Rückkehr nach Berlin

Neben Heinrich Brunner war es vor allem der fast gleichaltrige Otto von Gierke, der die germanistische Rechtsgeschichte an der Fakultät um die Jahrhundertwende prägte.⁵¹ Wie Brunner ereilte Gierke frühzeitig ein schwerer Verlust. Seine Eltern starben beide 1855 an Cholera, fortan wuchs Gierke bei Verwandten in Stettin auf. Schon nach dem sechsten Semester promovierte er im Alter von 19 Jahren beim bereits erwähnten

nische und fränkische Rechtsgeschichte.“, Gierke, Otto von: Deutsche Rechtsgeschichte. Von Heinrich Brunner, Deutsche Juristen-Zeitung 1907, 369–370: Sp. 369.

49 So die Angaben Gierkes, Gierke, Otto von: Heinrich Brunner, Deutsche Juristen-Zeitung 1915, 833–837: Sp. 835. Anders als die umfassendere „Deutsche Rechtsgeschichte“ blieben die „Grundzüge“ nicht in der fränkischen Zeit stehen, sondern reichten im Wesentlichen bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und behandelten auch das Privatrecht. Zur Bedeutung der Schrift meinte Stutz, man könne sich, „wenigstens zunächst, unseren Unterricht ohne Brunners „Grundzüge“ kaum denken“, Stutz, Ulrich: Heinrich Brunner, 1915, S. 38.

50 Vgl. zu alledem Stutz, Ulrich: Heinrich Brunner, 1915, S. 3, 18 ff., 36.

51 Stutz sprach von einer „Zwillingsmeisterschaft“ in der die beiden in der Wissenschaft des deutschen Rechts den Primat errungen hätten, Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 3.

Gustav Homeyer in Berlin mit einer Abhandlung zum Lehens-, Fideikommiss-, Privatfürsten- und Stammgüterrecht.⁵² Unbeirrt von seiner Teilnahme an der Schlacht bei Königgrätz im Jahre 1866, legte er kurz darauf seine Habilitationsschrift vor. Die auf Anraten Beselers gefertigte⁵³ und von Homeyer betreute Arbeit nahm monumentale Ausmaße an und trug den Titel „Die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“ (1868).⁵⁴ Nach einer erneuten Kriegsteilnahme erhielt er im März 1871 ein Extraordinariat in Berlin und noch im selben Jahr einen Ruf zum Ordinarius aus Breslau (heute Wrocław, Polen). Nach drei Jahren in Heidelberg führte ihn sein Weg schließlich 1887 zurück nach Berlin.⁵⁵

bb) Exkurs: Die Genossenschaftslehre als historisch entwickelte gesellschaftliche Utopie

Seiner Habilitationsschrift ließ Gierke die „Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes“ (1873) als zweiten Band zum „Genossenschaftsrecht“ folgen. Stutz führte zu dieser neuerlichen Großtat aus:

„[...] es war eine Meisterleistung, mit der Gierke miteinemmal der Dogmenhistoriker zunächst des deutschen Rechts wurde. Seine einzigartige Gabe, in ein Meer von Quellen, urkundlichen wie literarischen, tief unterzutauchen und uns dann, wieder aufgetaucht, mit unvergleichlicher Einfühlungsfähigkeit und als historischer Systematiker von Gottes Gnaden zu sagen, was er in den tiefsten Tiefen des angeborenen Wesens und angestammten Rechts

52 Gierke, Otto von: De debitis feudalibus, 1860.

53 Beseler hatte die Genossenschaft bereits zuvor in seiner berühmten Schrift aufgegriffen, vgl. Beseler, Georg: Volksrecht und Juristenrecht, 1843, S. 158 ff.

54 Dem Gutachten Homeyers sei der „gelinde Schreck“ anzumerken, welchen ihm die im Druck nicht weniger als 1111 Seiten verursachten, vgl. dazu und den genannten biographischen Informationen Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 4, 6 ff.

55 Das genaue Datum der Ernennung ist aus den Akten im Berliner Universitätsarchiv nicht zu entnehmen. Die einzig erhaltenen, von Gierke selbst ausgefüllten Personalbögen enthalten unterschiedliche Angaben, nämlich den 10. beziehungsweise 15. März 1871, HUB-UA: Personalakte Gierke, Otto von, Band I, Bl. 2, 6, 7.

*gesehen, die feierte hier ihren ersten Triumph. In dieser Kunst ist er bis auf den heutigen Tag unerreicht.*⁵⁶

Ausgehend von seinen historischen Forschungen zum Rechtsinstitut der Genossenschaft entwickelte Gierke mehr und mehr auch eine eigene Rechtsphilosophie. Die Genossenschaft verstand Gierke als eine personenrechtliche Gemeinschaft, die das Individuum in einen rechtlichen Zusammenhang integriere, als eine Gesamtperson, welche das „*Fürsichsein der Individuen*“ überwinde und durch „*Verbundenheit*“ ersetze.⁵⁷ Sie zeichnete sich nach Gierke weiterhin durch lokale Autonomie, Selbstverwaltung und durch ihren sittlichen Charakter aus.⁵⁸

In ihr erblickte er das Urbild für die Gemeinschaftsordnung des deutschen Rechts überhaupt.⁵⁹ Der die Geschichte prägende Konflikt des Menschen als zugleich soziales und individuelles Wesen („*Kampf zwischen Einheit und Freiheit*“⁶⁰) sei mithilfe der Genossenschaft aufzulösen. Dieses Idealbild der Gemeinschaft übertrug Gierke konsequent auf alle Teile der Ge-

56 *Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 14.

57 *Gierke, Otto von*: Personengemeinschaften und Vermögensbegriffe in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, 1889, S. 53. Der Begriff war damit gänzlich anderer, deutlich weiterer Natur als er dem heutigen Sprachgebrauch und dem Genossenschaftsgesetz zugrunde liegt. Zentrales Charakteristikum der heutigen eingetragenen Genossenschaft ist ihr Förderzweck, namentlich der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, vgl. etwa *Pöhlmann, Peter/Fandrich, Andreas/Bloehs, Joachim*: Genossenschaftsgesetz, 2007, § 1 GenG, Rn. 5.

58 Die sittlich-soziale Komponente wird auch daraus deutlich, dass es eine der Genossenschaft zugeordnete Funktion war, ihren Mitgliedern in der Not Unterstützung zu gewähren, *Peters, Martin*: Die Genossenschaftstheorie Otto v. Gierkes (1841–1921), 2001, S. 94, 99.

59 Mit den Worten Gierkes: „*Keinem anderen Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit zu staatlicher Organisation nachstehend haben die Germanen eine Gabe vor allen anderen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben, – die Gabe der Genossenschaftsbildung.*“, *Gierke, Otto von*: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 3.

60 Wenngleich nicht wörtlich, so doch in diesem Sinne *Gierke, Otto von*: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 1 f.

sellschaft und gelangte so zu einer Hierarchie von Verbänden, die vom Einzelnen über die Familie, die Genossenschaften und die Selbstverwaltungskörper bis zum Staat als der körperlichen Gestalt des Gesamtvolks organisch aufsteige, in dem der Gegensatz zwischen Staat und Bürger, Gesellschaft und Individuum aufgehoben sei. Er wandte sich damit auch gegen die liberale Auffassung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat als zweier konträrer, antagonistischer Sphären. Auf das Recht übertragen stand diese Vorstellung der strikten Scheidung von öffentlichem und privatem Recht entgegen. Daneben trete eine dritte Kategorie, das „*Sozialrecht*“ im Sinne eines Rechts von Personenmehrheiten, als verbindendes Element zu einer „*Dreieinigkeit Privatrecht, Sozialrecht und öffentliches Recht*“.⁶¹

Dieser Theorie nach war es für Gierke nur folgerichtig, den Staat in seine historisch-philosophische Forschung einzubeziehen. Große Aufmerksamkeit fand zunächst seine Schrift „*Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*“ (1880). Gierke hatte mit dieser Arbeit eine aus dem Jahre 1603 stammende, auf calvinistischer Grundlage aufbauende und dem Naturrecht vorausseilende Staatsrechtslehre des Herborner Professors entdeckt, welche bis dahin fast gänzlich unbekannt war. Ebenfalls bedeutsam waren auf diesem Gebiet die beiden weiteren Bände seines „*Genossenschaftsrechts*“. Sie behandelten „*Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters [...]*“ (1881) sowie „*Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit [...]*“ (1913).⁶²

In seiner Berliner Rektoratsrede erneuerte Gierke seine aus dem Genossenschaftsrecht entwickelte Philosophie, nunmehr nicht mehr über Genossenschaften, sondern über das „*Wesen der menschlichen Verbände*“ (1902) sprechend. Er formulierte, menschliche Gemeinschaften seien nicht nur die Summe der ihr angehörigen Individuen, nicht bloßes „*Aggregat von Individuen*“. Vielmehr handele es sich dabei um soziale Organismen, um ein „*selbständiges Ganzes mit eigener Wesenheit*“, welche mit der Anerkennung einer eigenen Persönlichkeit durch das Recht nur das erhielten, was ihrer wirklichen Beschaffenheit entspreche.⁶³ Gierke befand sich damit in scharfem Gegensatz zur romanistischen Fiktionsthe-

61 *Wieacker, Franz*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967, S. 455.

62 *Vgl. Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 14 ff.

63 *Gierke, Otto von*: Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 13.

orie und wirkte mit dieser Haltung bis in das heutige Gesellschaftsrecht hinein.⁶⁴

In dieser Rede kamen seine Ausführungen in manchen Teilen einer mystischen Verklärung der Gemeinschaft nahe⁶⁵ und es wurde eine Tendenz zur Unterordnung des Einzelnen erkennbar. Lediglich aus dem Gedanken der Persönlichkeit der Verbände entspringe „die Vorstellung, daß die Gemeinschaft etwas an sich Wertvolles ist. Und nur aus dem höheren Werte des Ganzen gegenüber dem Teil läßt sich die sittliche Pflicht des Menschen begründen, für das Ganze zu leben und, wenn es sein muss, zu sterben“. Gierkes Idealisierung der Gemeinschaft gipfelte schließlich in dem Ausruf: „Liebe das Ganze mehr als dich selbst!“⁶⁶

Bereits hier wird deutlich, dass für Gierke Sinn und Zweck der Rechtsgeschichte ein gänzlich anderer war als für Brunner. Während Letzterer die Geschichte um ihrer selbst willen untersuchte, war es Gierke dabei stets auch um die eigenen Verhältnisse zu tun. Im Falle der Genossenschaft leitete er aus seiner historischen Forschung ein philosophisches Gedankengebäude ab⁶⁷ um daraus Forderungen für die eigene Zeit zu gewinnen. Die Rechtsgeschichte fungierte demnach als Erkenntnisquelle für gegenwartsbezogene philosophische Konzepte zur Umgestaltung der Gesellschaft.

64 Lesenswert zur Bedeutung der Gierkeschen Verbandstheorie für das heutige Gesellschaftsrecht und weiterer dahingehender Fragen ist die kurze Abhandlung eines berühmten Gesellschaftsrechtlers, vgl. *Schmidt, Karsten*: Einhundert Jahre Verbandstheorie im Privatrecht. Aktuelle Betrachtungen zur Wirkungsgeschichte von Otto v. Gierkes Genossenschaftstheorie, 1987, S. 12 ff.

65 Etwa wenn er den Schluss vortrug, die Persönlichkeit der menschlichen Verbände selbst sei zwar als Ganzes nicht sichtbar, doch könne aus den sichtbaren Wirkungen auf eine unsichtbare Einheit geschlossen werden, *Gierke, Otto von*: Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 20 f.

66 *Gierke, Otto von*: Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 35 f.

67 Gierke selbst formulierte sein Verständnis von Rechtsgeschichte und -philosophie wie folgt: „Gewiß bedarf die geschichtliche Ableitung des Rechts der Ergänzung durch philosophische Erfassung seines Grundes, Wesens und Zwecks. Allein echte Rechtsphilosophie ist nur auf geschichtlicher Grundlage möglich.“ Weiterhin sprach er sich gegen den insbesondere von Stammler unternommenen Versuch einer vernunftrechtlichen Erneuerung der Rechtsphilosophie durch dessen Lehre vom „richtigen Recht“ aus, *Gierke, Otto von*: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, 1903, S. 34 f.

cc) Wirken in Berlin

Nachdem Gierke insbesondere durch sein „Genossenschaftsrecht“ großen Ruhm erlangt hatte, folgte er zum Wintersemester 1887 einem Ruf für eine nach dem Ausscheiden seines Lehrers Beselers eingerichtete Ersatzprofessur nach Berlin.⁶⁸ Gierke kehrte damit in seine geistige Heimat zurück und vertrat für mehr als die folgenden dreißig Jahre die deutsche Rechtsgeschichte in Ergänzung mit Brunner. Im Bereich der Germanistik las er seit der Jahrhundertwende mit wenigen Ausnahmen je im Wintersemester Grundzüge des deutschen Privatrechts und im Sommer deutsche Rechtsgeschichte. Seine liebste Veranstaltung, die „Übungen in den Quellen des deutschen Mittelalters, unter Zugrundelegung des Sachsenspiegels“, hielt er zwischen 1900 und 1921 ohne Unterlass jedes Sommersemester.

Neben seinen rechtshistorischen Veranstaltungen las er auch Staats- und Handelsrecht, Familien- und Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gelegentlich Urheber-, Erfinder- und Gewerberecht. Nicht hingegen betätigte er sich in der Rechtsphilosophie, dem Gesellschaftsrecht oder dem Arbeitsrecht – allesamt Fächer, die seinem Wirken einige nicht unbedeutende Impulse verdankten.⁶⁹

Ähnlich wie Brunner war Gierke nicht der geborene Didakt, doch nahm er seine Aufgaben mit dem ihm eigenen besonderen Pflichtbewusstsein wahr und wusste seine Gelehrsamkeit in klarer, sachlicher Weise vorzutragen.⁷⁰ Ging es um einen fachlichen Disput, konnte er allerdings durch-

68 Die Ernennung zum Ordinarius datierte laut Personalbogen auf den 29.6.1887, *HUB-UA: Personalakte Gierke*, Otto von, Band I, Bl. 7. Näheres dazu bei *Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke*, 1922, S. 17 f.

69 Vgl. zum Arbeitsrecht den Abschnitt Zweiter Teil, B. I. Für das Gesellschaftsrecht sei verwiesen auf *Schmidt, Karsten: Einhundert Jahre Verbandstheorie im Privatrecht. Aktuelle Betrachtungen zur Wirkungsgeschichte von Otto v. Gierkes Genossenschaftstheorie*, 1987.

70 *Stutz* schilderte, er habe seine Vorlesungen stets frei, aber aufgrund eines sorgfältig ausgearbeiteten Heftes gehalten, welches er im Tiergarten auf dem Weg in die Universität noch einmal durchzusehen pflegte. Weiter führte er zu Gierkes Vortragsweise aus: „*Er blendete nicht durch Geist und Eleganz. Jeder Effekthascherei war er aus tiefstem Herzensgrunde abhold. Nur hie*

aus temperamentvoll werden. So etwa als er, jede Regel außer Acht lassend, in der mündlichen Doktorprüfung von Stutz nicht an sich halten konnte und die Fragen Rudolf von Gneists höchstselbst erwiderte. Trotz allen Erfolges war er dabei frei von Überheblichkeit, Gelehrtendünkel oder Professoreneitelkeit.⁷¹

dd) Geltungsanspruch des deutschen Privatrechts

Ein wesentlicher Unterschied zu Brunner war Gierkes Verständnis der Funktion von Rechtsgeschichte. Wie im Bereich des Genossenschaftsrechts gesehen, war es ihm stets darum zu tun, aus der Geschichte Bedeutsames für die Gegenwart zu fördern. Gierke blieb zeitlebens ein Anhänger der Volksgeistlehre⁷² und wehrte sich gegen die zunehmende Trennung von Dogmatik und Rechtsgeschichte, „*von einem rein historischen Deutschen Privatrecht wollte er nichts wissen*“.⁷³ Ein Beispiel seiner Verknüpfung von Rechtsgeschichte und geltendem Recht war das seinem Lehrer Beseler zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmete und über tausend Seiten starke Werk „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“ (1887), in dessen Vorwort er ausführte:

*„[...] der Rechtshistoriker als solcher soll freilich die geschichtliche Wahrheit um ihrer selbst willen und ohne praktische Nebenrücksichten suchen. Allein für den Juristen in ihm wird zuletzt doch das Leben des Rechtes seiner Zeit die Heimath bleiben, von der er auszog und in die er immer wieder einkehrt.“*⁷⁴

Die hierin angedeutete Synthese von Geschichte und Dogmatik gelang im sich dem Ende nähernden 19. Jahrhundert nur noch Wenigen in der Rechtswissenschaft. Einige wandten sich wie Brunner fast ausschließlich der Geschichte zu, andere lösten sich mit der Pandektistik vom Vergangenen. Gierkes berühmte Kritik am ersten Entwurf des Bürgerlichen Ge-

und da gelang ihm ein dazu noch meist juristisch gefärbter Witz.“, Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 22 f.

71 Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 23 f.

72 Vgl. etwa Gierke, Otto von: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, 1903, S. 7 f.

73 Stutz, Ulrich: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 26.

74 Gierke, Otto von: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. VII.

setzbuchs, bei welcher er zumindest vordergründig immer wieder historische Argumente ins Feld führte, blieb weitgehend ungehört.⁷⁵ Seinem eigenen Anspruch treu bleibend, verschloss er sich nach der Kodifikation keineswegs dem geltenden Recht, sondern stellte sich „loyal auf den Boden des neuen Rechts“⁷⁶ und focht sowohl für eine Beibehaltung der historischen Fächer im akademischen Unterricht wie auch für eine Interpretation des neuen Gesetzes im Sinne der Germanistik.⁷⁷ Monumentales Zeugnis dessen war sein „Deutsches Privatrecht“⁷⁸, mit dem er die deutschrechtlichen Grundlagen des neuen Rechts aufzuzeigen suchte und weiter für einen Platz der Germanistik im geltenden Recht stritt. Er erneuerte seine bereits früher geäußerte Hoffnung auf einen die Zeiten überdauernden Fortbestand der deutschen Rechtsideen⁷⁹ und sah weiterhin eine praktische Funktion der Germanistik innerhalb des neuen Rechts:

„Denn es gilt nun vor allem, die germanischen Grundbestandteile unseres neuen einheitlichen Rechts aufzuzeigen, das Verständnis des geltenden Rechts durch den Nachweis seines Zusammenhanges mit dem nationalen

- 75 Für eine nähere Erörterung sei insoweit exemplarisch auf seine Kritik am Dienstvertrag an anderer Stelle verwiesen, vgl. Zweiter Teil, B. I.
- 76 *Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 30.
- 77 Die Geschichte sei auch nach der Kodifikation für das Verständnis des geltenden Rechts nötig, zur zukünftigen Rolle der Germanistik meinte er: *„Die Germanisten aber werden nicht darauf verzichten, die selbständige Eigenart der vaterländischen Rechtsgedanken zu vertreten und den deutschrechtlichen Gehalt unseres Rechts im Sinne einer volkstümlicheren Ausgestaltung zu entfalten. Auch auf dem gemeinsamen Boden des errungenen einheitlichen Gesetzesrechts wird es so an Kampf nicht fehlen.“*, *Gierke, Otto von*: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, 1903, S. 33.
- 78 Die drei veröffentlichten und zusammen annähernd 3000 Seiten zählenden Bände umfassten den Allgemeinen Teil, das Personenrecht (1895), das Sachen- (1905) und Schuldrecht (1917), ein vierter Band zum Familienrecht blieb Manuskript, vgl. *Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 32 ff.
- 79 Im Jahre 1895 hatte er bereits ausgerufen: *„[...] in dem Masse, in dem es gelingt, das deutsche Recht als lebendig zu erweisen, wird ihm auch die Zukunft gesichert werden. [...] Der Kampf um deutsches Recht kann und wird nicht ruhen, so lange es ein deutsches Volk giebt. Hat das Corpus juris das deutsche Recht nicht zu ertöden vermocht, so wird auch ein bürgerliches Gesetzbuch es nicht tödtlich verwunden können.“*, *Gierke, Otto von*: Deutsches Privatrecht, Band I. Allgemeiner Teil und Personenrecht, 1895, S. VI.

*Rechte der Vergangenheit und die Verfolgung seines tausendjährigen Werdegangs zu vertiefen und den unverlorenen und unverlierbaren (!) deutsch-rechtlichen Gehalt unserer heutigen Rechtsordnung zu erhalten und begrifflich auszuprägen.*⁸⁰

Selbst mit dem neuen Verfassungsrecht der Weimarer Republik, welches maßgeblich von seinem Schüler Hugo Preuß (1860–1925) beeinflusst worden war, setzte sich Gierke noch auseinander, „so wenig es nach seinem Geschmacke war“.⁸¹ Für ihn als überzeugten Monarchisten mag die Vereidigung auf die neue Reichsverfassung nicht leicht gefallen sein⁸², noch dazu wurde er wenig später aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze im Hochschulbetrieb als Ordinarius zum 1. April 1921 verpflichtet.⁸³ Eines allerdings ließ er sich nicht nehmen – im Sommersemester desselben Jahres ein letztes Mal seine Sachsenspiegelübung abzuhalten, bevor er am 10.10.1921 an einer Lungenentzündung verstarb.⁸⁴

c) *Weitere Dozentschaft und Entwicklung der Germanistik*

Neben den beiden Ordinarien Heinrich Brunner und Otto Gierke waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche weitere Dozenten auf dem Gebiet

80 *Gierke, Otto von*: Deutsches Privatrecht, Band II. Sachenrecht, 1905, S. VI.

81 *Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 38.

82 Gierke hatte in früheren Jahren eigenhändig ein dem Kaiser gewidmetes und später vertontes Lied mit dem Titel „Deutscher Schwur“ verfasst, so die Angaben eines unbekanntem Autors eines Nachrufs. Er leistete den Eid auf die Verfassung am 17.1.1920, *HUB-UA*: Personalakte Gierke, Otto von, Band I, Bl. 12, Band III, Bl. 1.

83 Das Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den bereits 80 Jahre zählenden Gierke vom 22.1.1921 lautete wie folgt: „Das Gesetz über Einführung einer Altersgrenze bestimmt, dass die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen kraft Gesetzes auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden werden. Das Gesetz findet zum 1. April 1921 auch auf diejenigen Beamten und Hochschullehrer Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben. Hiernach bin ich zu meinem Bedauern veranlasst, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre amtliche Tätigkeit mit dem 31. März dieses Jahres ihr Ende erreicht.“, *HUB-UA*: Personalakte Gierke, Otto von, Band I, Bl. 13.

84 *Stutz, Ulrich*: Zur Erinnerung an Otto von Gierke, 1922, S. 38 f.

der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts tätig. Regelmäßige Veranstaltungen boten in dieser Zeit der ordentliche Honorarprofessor Ludwig Aegidi (1825–1901)⁸⁵, die Extraordinarien Karl Zeumer (1849–1914)⁸⁶, Paul Rehme (1867–1941)⁸⁷ und Ernst Heymann (1870–1946) sowie der Privatdozent Martin Wolff (1872–1953) an.

In dieser Zeit entfaltete sich eine große Fülle germanistischer Veranstaltungen. Es gab in der Regel drei Vorlesungen zur deutschen Rechtsgeschichte, zwei zu den Grundzügen des deutschen Privatrechts sowie drei Übungen zu mittelalterlichen Rechtsquellen, insbesondere dem Sachsenpiegel, Rehme bot gelegentlich auch Übungen zur fränkischen Zeit an. Hinzu kamen noch einige Spezialveranstaltungen. Hier tat sich insbeson-

- 85 Ludwig Aegidi wurde am 23.3.1877 zum ordentlichen Honorarprofessor in Berlin ernannt, *HUB-UA: Personalakte Aegidi, Ludwig*, Bl. 1. Zu dieser Zeit hatte er bereits eine wechselvolle Karriere als Jurist, Publizist und Politiker erlebt. Der Sohn des Leibarztes des Prinzen Friedrich von Preußen (1794–1863) war 1848 Führer der Berliner studentischen Jugend und darauf Sekretär in verschiedenen preußischen Ministerien. 1853 habilitierte er sich für Kirchen-, Staats- und Völkerrecht in Göttingen. Neben seiner Lehrtätigkeit in Göttingen, sodann in Erlangen und Bonn, war er 1867/68 Mitglied des Norddeutschen Reichstags, von 1873–1893 des Preußischen Landtages und von 1871–1877 vortragender Rat im Auswärtigen Amt. Vgl. dazu *Gollwitzer, Heinz*; Aegidi, Ludwig, in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften, Neue deutsche Biographie*, Band 1, 1953, S. 88.
- 86 Karl Zeumer hatte Philologie und Geschichte studiert, in Letzterer promovierte er 1877 in Göttingen über die Geschichte der deutschen Städtesteuern im Mittelalter. Die Universität Heidelberg verlieh ihm 1886 ehrenhalber den Doktor der Rechte. Nach seiner Habilitation wurde er am 2.4.1889 schließlich als Nachfolger Konrad Cosacks (1855–1933) zum Extraordinarius für deutsches Recht und sodann am 10.10.1910 zum ordentlichen Honorarprofessor in Berlin ernannt, *HUB-UA: Personalakte Zeumer, Karl*, Band I, Bl. 1, 6. Eine eingehende Besprechung seiner Werke aus zeitgenössischer Sicht lieferte *Krammer, Mario*: Karl Zeumer, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 1914, S. IX–XXXII.
- 87 Paul Rehme promovierte am 13.8.1891 in Berlin über die „Haftung des Reeders im Mittelalter“ und habilitierte sich am 12.3.1894 in Kiel mit der Schrift „Das Lübecker Ober-Stadtbuch“. Am 12.6.1898 wurde er für das nächste Sommersemester zum Extraordinarius für deutsches Recht in Berlin berufen. Am 10.7.1901 erhielt er einen Ruf als Ordinarius aus Halle/ Witteberg und trat dort zum Wintersemester seine neue Stellung an, *HUB-UA: Personalakte Rehme, Paul*, Bl. 1, 2, 3.